

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbeanmeldung erforderlich?

Autor	Beitrag
K.Eckhof 25.10.2005 14:04	<p>Ein herbstliches und nachdenkliches Hallo aus Ahrensfelde,</p> <p>bei mir war ein nebenberuflicher Imker, welcher unter Hinzufügen von seinem Honig Massageöle und und alkoholfreie Getränke selber kreiert und auf Märkten und Volksfesten verkauft bzw. diese in wenigen Einzelfällen und geringen Mengen (denn es ist nur nebenberuflich) an Geschäfte zum Weiterverkauf verkauft.</p> <p>Reisegewerbekarte braucht er nicht, da die Veranstaltungen, wie er sagt, festgesetzt sind.</p> <p>Aber für festgesetzte Volksfeste braucht er die Reisegewerbekarte oder eine Erlaubnis nach §55a Abs. 1 Nr. 1 (wenn ich Landmann-Rohmer §60b Rdn.20 richtig verstanden habe).</p> <p>Ich denke, er müsste die "Herstellung von Massageölen und alkoholfreien Getränken unter Hinzufügung selbstproduzierten Honigs zum Eigenverkauf auf Veranstaltungen und zur Abgabe an Wiederverkäufer" anmelden. Und für den Fall, daß es sich bei der Veranstaltung um ein festgesetztes Volksfest handelt eine RGK beantragen.</p> <p>Seht ihr das auch so? Und darf er die Sachen eigentlich herstellen?</p> <p>Karina Eckhof</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 327 210">René Land 26.10.2005 00:02</p>	<p data-bbox="354 143 598 174">Hallo Frau Eckhof,</p> <p data-bbox="354 215 933 246">der Sachverhalt ist wirklich recht interessant.</p> <p data-bbox="354 286 1417 380">Zunächst stimme ich Ihnen zu, dass bei Volksfesten - auch wenn diese nach § 69 GewO festgesetzt sind - keine Privilegierung hinsichtlich der Reisegewerbekartenzpflicht eintritt. Dies ergibt sich aus § 60b Abs. 2 GewO.</p> <p data-bbox="354 421 1481 551">Zu prüfen wäre nun, ob die Tätigkeit des nebenberuflichen Imkers (Feilbieten von Massageölen und alkoholfreien Getränken unter Verwendung bzw. Zumischung selbst erzeugten Honigs) unter § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO oder § 55a Abs. 1 Nr. 2 GewO zu subsumieren ist oder die Tätigkeit § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO unterfällt.</p> <p data-bbox="354 618 829 649">Alternative § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO</p> <p data-bbox="354 689 1455 784">Diese Regelung ist für die Tätigkeit in jedem Fall anwendbar, jedoch nur dann, wenn der Verkauf im Rahmen einer dort aufgeführten Veranstaltungen stattfindet. Hierfür benötigt der Imker die Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p> <p data-bbox="354 788 726 819">Nachteil für den Betroffenen:</p> <p data-bbox="354 824 1449 918">Er muss eine separate Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragen (Gebührenpflicht) und kann diese letztendendes nur auf bestimmten Veranstaltungen nutzen.</p> <p data-bbox="354 922 1455 990">Anmerkung: Eine Anzeigepflicht besteht hier nicht (§ 55c Satz 1 GewO), sofern nicht nebenher auch stehendes Gewerbe vorliegt.</p> <p data-bbox="354 1057 829 1088">Alternative § 55a Abs. 1 Nr. 2 GewO</p> <p data-bbox="354 1128 1471 1223">Diese Regelung ist anwendbar, wenn der Gewerbetreibende selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt.</p> <p data-bbox="354 1227 1481 1357">Hier ist jedoch u.a. auf Tettinger in Tettinger/Wank, Kommentar zur Gewerbeordnung § 55a GewO RdNr. 21 zu verweisen. Hiernach versteht man unter den selbstgewonnenen Erzeugnissen nur solche, die ausschließlich aus selbst erzeugten Grundstoffen bestehen. Dies scheint hier jedoch nicht der Fall zu sein.</p> <p data-bbox="354 1361 1455 1429">Anmerkung: Eine Anzeigepflicht besteht auch hier nicht (§ 55c Satz 1 GewO), sofern nicht nebenher auch stehendes Gewerbe vorliegt.</p> <p data-bbox="354 1496 813 1527">Alternative § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO</p> <p data-bbox="354 1568 1433 1765">Diese Regelung ist anwendbar, wenn der Gewerbetreibende seine Produkte (Nebenprodukte) der Imkerei im Reisegewerbe vertreiben will. Hier liegt der Vorteil darin, dass die Frage der festgesetzten Veranstaltungen keine Rolle spielt, da der Gewerbetreibende Inhaber einer RGK ist. Er muss zwar einmalig eine Erlaubnis (RGK) beantragen, kann dann aber auch außerhalb festgesetzter Veranstaltungen tätig werden.</p> <p data-bbox="354 1769 1082 1800">Anmerkung: Eine Anzeigepflicht besteht auch hier nicht.</p> <p data-bbox="354 1841 1216 1935">Ich würde dem Betroffenen die letztgenannte Variante empfehlen. Bezüglich der Themenüberschrift müsste dann die Antwort lauten: "Eine Anzeigepflicht besteht nicht".</p> <p data-bbox="354 1975 865 2007">Freundliche Grüße aus dem Spreewald</p> <p data-bbox="354 2047 450 2078">R. Land</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH